

Begründung der Planerarbeitung
zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk
Düsseldorf (GEP 99)
(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

Stand: 11. Januar 2008

- 2. Fassung -

(ersetzt 1. Fassung aus Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss der 51. Änderung)

1. Gegenstand, Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2. Fristen gemäß § 14 Landesplanungsgesetz (LPIG)	4
3. Ausführungen zur Strategischen Umweltprüfung	4
4. Raumordnerische Bewertung	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Raumordnerische Bewertung der Änderungen der textlichen Darstellungen	7
4.2.1 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 4	7
4.2.2 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 5	7
4.2.3 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1: zusätzliche Nr. 9	10
4.2.4 Änderung der textlichen Erläuterungen zu Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1	11
4.2.4.1 Einführung	11
4.2.4.2 Lage im rheinernen Hinterland	12
4.2.4.3 Neuansätze versus Erweiterungen / Wiederaufschlüsse	13
4.2.4.4 Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall und Berücksichtigung der Konfliktintensität	14
4.3 Auswahl und raumordnerische Bewertung der Sondierbereiche	15
5. Geplantes weiteres Verfahren	17

1. Gegenstand, Anlass und Erfordernis der Änderung

Gegenstand der geplanten 51. Regionalplanänderung sind Regelungen zur Rohstoff-sicherung und -gewinnung des Regionalplans (GEP 99).

Neben den nachfolgend detaillierter skizzierten Änderungen sollen dabei die übrigen Vorgaben des Kapitels 3.12, Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) des Regionalplans und der zugehörigen graphischen Darstellungen (d.h. auch inkl. der BSAB) bestätigt werden. Prinzipiell sind auch korrelierende Änderungen in anderen Teilen des Regionalplans nicht ausgeschlossen, deren Notwendigkeit sich im Rahmen ergebnisoffener Erarbeitungsverfahren immer ergeben kann.

Die vorgesehenen Änderungen und Bestätigungen bestehender Regelungen können den nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten, d.h. den 2. Fassungen der Anlagen 1a, 1b und 2 der Sitzungsvorlage für die Juni-Sitzung des Regionalrates 2007 entnommen werden sowie den überarbeiteten Anhängen des Umweltberichtes. Hinzu kommt die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Regionalplan bei der Bezirksplanungsbehörde und an den Auslegungsorten während der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Angaben zum Gegenstand der Regionalplan-änderung sind dieser ebenfalls nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Fassung der Begründung der Planerarbeitung sowie dem überarbeiteten Umweltbericht zu entnehmen (d.h. jeweils der 2. Fassung).

Die Erarbeitung der beabsichtigten Regionalplanänderung ist auf mehrere Anlässe zurückzuführen bzw. erfolgt aus mehren Gründen:

Die Hinweise im OVG-Urteil vom 24. Mai 2006 (20 A 1612/04) geben Veranlassung zu einer weiteren Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung sowie einer Änderung der textlichen Darstellungen in Kapitel 3.12, Ziel 1 zu Ausnahmen vom Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 4 (vgl. Sitzungsvorlage zu TOP 10 der 22. Sitzung des Planungsausschusses am 20. September 2006). Im o. g. Urteil wurde u. a. thematisiert, dass es im Regionalplan (GEP 99) bislang keine Erläuterungskarte gemäß Kapitel C.IV des Landesentwicklungsplans im engeren Sinne gibt. Eine solche Karte wurde seitens der Bezirksplanungsbehörde im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan 1998 vorgelegt, aber vom Bezirksplanungs-rat nicht beschlossen (siehe auch Sitzungsvorlage zu TOP 10 der 22. Sitzung des Planungsausschusses vom 20.09.2006).

Ergänzend ist auf ein nicht rechtskräftiges Urteil des VG Düsseldorf vom 19. April 2007, AZ 4K 3389/05 hinzuweisen, das Fragen bezüglich der auf die Rohstoffgewinnung bezogenen Vorgaben des Regionalplans aufwirft. Zu diesem Urteil ist jedoch wiederum das nach jetzigem Kenntnisstand (Stand 15.09.2007) ebenfalls nicht rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007, Az. 8 A 4566/04 in einem anderen Verfahren anzuführen, dass einige der durch das Urteil des VG Köln bezüglich der Regionalplanung aufgeworfenen Fragen abweichend beantwortet.

In diesem Zusammenhang ist die hohe Bedeutung einer raumordnerischen Steuerung des Abtragungsgeschehens für eine planbare, geordnete Raumentwicklung hervorzuheben. Diese Bedeutung liegt u. a. darin begründet, dass der Bundesgesetzgeber in § 38 BauGB die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen, z.B. über Flächennutzungspläne, bei planfeststellungspflichtigen Abtragungsvorhaben stark eingeschränkt hat. Ziele der Raumordnung sind jedoch auch in entsprechenden Planfeststellungsverfahren zu beachten. Etwaige Risiken für die bestehende Steuerungswirkung des Regionalplans sollten daher vorsorglich vermieden werden.

In diesem Kontext ist die Aufnahme einer Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen, in der Sondierungsbereiche für künftige BSAB abgebildet sind (vgl. Ausführungen im Kapitel C.IV.2 des LEP NRW). Fortschreibungen der BSAB sollen auf der Grundlage der Abbildungen in dieser Erläuterungskarte erfolgen. Als textliche Darstellung soll in Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans eine zugehörige Zielformulierung aufgenommen werden, nach der die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen unzulässig ist, die mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.

Mit den Veränderungen der bisherigen Ausnahmeregelungen in Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 5 und deren teilweisem Ersatz durch eine ermessensfreie Sonderregelung für kleinere Erweiterungen wird u. a. eine Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges angestrebt, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der bisherigen generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Düsseldorf im Einklang steht. Gleichzeitig sollen der Vorrangstatus der BSAB und die entsprechenden Regelungen in Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans erhalten bleiben (einschließlich der Konzentration der Rohstoffgewinnung auf die im Regionalplan dargestellten BSAB), d. h. diese sollen bestätigt werden. Hierzu haben der Regionalrat bzw. der Bezirksplanungsrat in den zurückliegenden Jahren mehrfach Abwägungsentscheidungen getroffen. Die nunmehr geltende Regelung ist Ergebnis dieser Abwägungen und wird in die neuerliche Regionalplanänderung eingestellt, ebenso wie mögliche neue Anregungen und Bedenken von Beteiligten und Privaten hierzu.

Detailliertere Ausführungen zum Erfordernis der Änderungen sind der raumordnerischen Bewertung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die geplanten textlichen und zeichnerischen Darstellungen und die Inhalte der Regionalplanänderung im Laufe des Verfahrens noch ändern können. Dies betrifft auch die Sondierungsbereiche.

Anzumerken ist ferner, dass im Zuge des Verfahrens Änderungen der landesplanerischen Vorgaben der Rohstoffsicherung wirksam oder zumindest im Entwurf bekannt werden können (vgl. Ausführungen im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung in NRW des MWME, 2005).

2. Fristen gemäß § 14 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Eine Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG wurde über einen Zeitraum von 3 Monaten im Sommer/Spätsommer 2007 durchgeführt, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. die entsprechende Auslegung im Sommer/Spätsommer 2007 über einen Zeitraum von 2 Monaten.

Für die zweite Beteiligung bzw. Auslegung werden die Fristen angemessen verkürzt, da die Öffentlichkeit und die Verfahrensbeteiligten bereits die Möglichkeit hatten, sich mit dem Verfahren in seinen Grundzügen vertraut zu machen und der Einarbeitungsaufwand insofern verringert ist (siehe auch die entsprechende Ankündigung in der Sitzungsvorlage vom 14.05.2007; Punkt 2 der Begründung der Planerarbeitung) und angestrebt wird, das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

3. Ausführungen zur Strategischen Umweltprüfung

Gemäß § 15 LPIG i.V.m. § 2 der Plan-Verordnung zum LPIG ist für die Regionalplanänderung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, welche die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans betreffen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Hierzu wurde zunächst gemäß § 15 Abs. 3 LPIG i.V.m. § 2 Abs. 1 Plan-Verordnung zum LPIG ein Scoping durchgeführt. In diesem Verfahrensschritt sind diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beteiligen, deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Regionalplan-Änderung (GEP 99) betroffen sein könnte. Ziel ist die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping).

Als Grundlage für diesen Verfahrensschritt wurden den in Frage kommenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Anlage 5) hierfür erforderliche Unterlagen übersendet. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung dem Planungsstand entsprechende, relevante Vorschläge bezüglich der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt. Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Die Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren können bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden.

Aufbauend auf dem Scoping fanden die im Quellen- und Literaturverzeichnis des Umweltberichtes aufgeführten Unterlagen bei der Erstellung des Entwurfs der Regionalplanänderung und der Umweltprüfung Berücksichtigung.

Die gemäß SUP-Richtlinie bzw. auf der Grundlage des § 5 der Plan-Verordnung zum LPIG erforderlichen Angaben sind im Umweltbericht enthalten (Anlage 4). Bezüglich

der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

Eine Änderung des Planentwurfes war aufgrund des bisherigen Ergebnisses der Umweltprüfung und der Inhalte des Umweltberichtes nicht erforderlich.

4. Raumordnerische Bewertung

4.1 Allgemeines

Die Änderung des Regionalplans (GEP 99) steht im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz, insb. § 2 Abs. 2 Nr. 9 Satz 3 ROG. Danach sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diese aufgrund der BSAB-Darstellungen und der bis dato geltenden Fassung des Kapitels 3.12 Ziel 1 des Regionalplans im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits gegebenen Voraussetzungen werden mit der geplanten Änderung weiter optimiert. Darüber hinaus entspricht die in der überarbeiteten Begründung der Planerarbeitung und dem überarbeiteten Umweltbericht näher erläuterte Konzeption auch der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 Abs. 2 ROG.

Die geplante Regionalplanänderung steht ferner im Einklang mit dem Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro). Hier ist insbesondere die Forderung in § 25 Abs. 4 LEPro hervorzuheben, wonach im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden soll.

Zu erwähnen ist zudem § 32 Abs. 3 LEPro. Dort wird gefordert, dass Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse so vorgenommen werden sollen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Auch dieser Vorgabe trägt die Regionalplanänderung - insb. aufgrund der Definition von Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche und Erweiterungen gemäß der geplanten Neufassung des Ziels 1 Nr. 5 - hinreichend Rechnung.

Des Weiteren wird im selben Absatz des LEPro gefordert, dass Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden sollen. Der in den Erläuterungen dargelegte beabsichtigte Vorrang für Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) geht mit diesem Ansatz hinreichend konform.

Bezüglich der Forderung in § 32 Abs. 3 LEPro, dass die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes so frühzeitig wie möglich zu erfolgen hat und zu gewährleisten ist, dass im Einflussbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben, wird auf die Möglichkeit detaillierter Vorgaben im Zulassungsverfahren verwiesen. Darüber hinaus trägt auch die sorgsam

steuernde Politik des Regionalrates in Bezug auf Neudarstellungen von BSAB dazu bei, dass begonnene Abgrabungen zeitnah abgegraben sowie rekultiviert werden und somit diese landesplanerische Vorgabe in § 32 Abs. 3 LEPro hinreichend erfüllt wird.

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans (GEP 99) trägt ferner den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Rechnung. So wird im LEP unter C.IV.2 Ziel 2.1 u. a. gefordert, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern und gemäß C.IV.2 Ziel 2.2.3 sind Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze nach Maßgabe weiterer Ausführungen im entsprechenden LEP-Ziel in den Regionalplänen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird den Ausführungen zu Reserven im LEP noch stärker als bislang Rechnung getragen.

Dem gemäß LEP (B.III.4.32) zu berücksichtigenden langfristigen „Schutz der Wasserressourcen für künftige Generationen“ wird mit der Regionalplanänderung ebenfalls nicht zuwider gehandelt. Diesbezüglich ist auf die entsprechenden Ausschlussbereiche für Sondierbereiche und Erweiterungen gemäß der geplanten Neufassung des Ziels 1 Nr. 5 hinzuweisen. Durch einen vorsorgeorientierten Planungsansatz - der u.a. die besonderes günstige Lagerstättensituation im Regierungsbezirk Düsseldorf in die Abwägung einbezieht - werden dabei Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz von vornherein begrenzt.

Bezüglich der Bewertung weiterer berührter Themen wird auf die nachfolgenden ergänzenden Ausführungen zu den einzelnen Elementen der beabsichtigten Regionalplanänderung verwiesen. Zusätzliche Angaben finden sich ferner im nach dem Erarbeitungsbeschluss aktualisierten Umweltbericht, auf den hiermit insoweit ausdrücklich als weiteren Teil der Begründung Bezug genommen wird. Ebenso wird zur Begründung für das neu gefasste Ziel 1 aus Kapitel 3.12 - ergänzend zu den vorrangigen Ausführungen in dieser separaten Begründung der Planerarbeitung - auch auf die begründenden Ausführungen in den neu gefassten Erläuterungen zu diesem Ziel verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die unverändert bleiben sollen.

Allgemein führen die angestrebten Änderungen der Zielformulierungen und Erläuterungen (inkl. der Erläuterungskarte) des Kapitels 3.12, Ziel 1 (i.V. mit der Bestätigung der BSAB) und die Bestätigung der sonstigen Formulierungen des Ziels 1 darüber hinausgehend für Kommunen, gewerbliche Wirtschaft und alle von der Rohstoffgewinnung betroffenen Stellen und Personen voraussichtlich zu einer langfristigen Planungssicherheit. Bezüglich der nicht zur Änderung vorgesehenen Regelungen bzw. Texte wird kein Erfordernis einer Änderung gesehen. Die entsprechenden Regelungen und Texte sind sachgerecht. Zu den einzelnen Komponenten von Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans ist dabei Folgendes zu sagen: Ziel 1 Nr. 1 legt sachgerecht die Funktion der BSAB fest. Die neu gefassten Vorgaben in Ziel 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 werden bereits an anderen Stelle dieser Begründung gerechtfertigt. Ziel 1 Nr. 3 dient sachgerecht der Reduktion des

Verbrauchs von Rohstoffen und der möglichen negativen räumlichen Auswirkungen dieses Verbrauchs. Ziel 1 Nr. 6 ermöglicht in sinnvoller Weise die raumgerechte Steuerung von Nachfolgenutzungen. Ziel 1 Nr. 7 ist erforderlich zur konkreteren Regelung von Abgrabungstätigkeiten und Rekultivierungen, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Ziel 1 Nr. 8 ist sachgerecht zur Regelung der Braunkohlengewinnung.

4.2 Raumordnerische Bewertung der Änderungen der textlichen Darstellungen

4.2.1 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 4

In der Nr. 4 wird der Satz eingefügt, dass die nachstehenden Regelungen unter Nummer 5 unberührt bleiben. Diese Änderung hat rein redaktionellen Charakter. Sie soll die Lesbarkeit des Ziels verbessern. Inhaltlich galt die entsprechende „Unberührtheitsklausel“ auch bereits zuvor aus dem Textzusammenhang des Ziels 1 heraus.

Zugleich wird mit der geplanten Beschlussfassung über das modifizierte Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans auch erneut der bereits geltende Vorrangstatus der BSAB (vgl. Anhang 2 des Umweltberichtes) gemäß Absatz 1 des Ziels 1 Nr. 2 des Kapitels 3.12 in Verbindung mit Ziel 1 Nr. 4 des Kapitels 3.12 bestätigt, da die Bereiche bereits entsprechend abgewogen worden sind und Planungssicherheit vorzusehen ist. Ferner wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 1 der Begründung verwiesen. Es wurde z.B. bezüglich der Vorrangregelung und der BSAB geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern, was jedoch nicht der Fall war (siehe auch Verfahren der 32. Änderung, Teile A und B). Ebenso soll der Gesamttext der Nummern 2 und 4 des Ziels 1 des Kapitels 3.12 in der Fassung dieser überarbeiteten Vorlage zur 51. Änderung (2. Fassung) bestätigt werden – neben der o. g. redaktionellen Änderung der Nr. 4 -, da dieser für die raumgerechte Steuerung des Abgrabungsgeschehens erforderlich ist.

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Sitzungsvorlagen und Beschlüsse verwiesen, insb. im Rahmen der 32. Änderung Teile A und B, die bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden können (bitte ggf. Termin vereinbaren; siehe ergänzend auch Verfahrensunterlagen im Internet auf www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv). Die mit dieser überarbeiteten Vorlage angestrebten Änderungen der Zielformulierungen und Erläuterungen des Kapitels 3.12 bzw. die Bestätigung von Formulierungen führen darüber hinausgehend für Kommunen, gewerbliche Wirtschaft und alle von der Rohstoffgewinnung betroffenen Stellen und Personen voraussichtlich zu einer langfristigen Planungssicherheit für bestehende Standorte und für die mögliche künftige Fortschreibung. In die Abwägung gehen die Ergebnisse des aktuellen Rohstoffmonitorings ein, nach denen neue BSAB derzeit nicht erforderlich sind (siehe 3.2.4 des Umweltberichtes).

4.2.2 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 5

Die Änderung sieht eine weitgehende Neufassung der Nr. 5 vor. Systematisch ist dabei hervorzuheben, dass die Neufassung keine Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot nach

Nummer 4 vorsieht, sondern sie regelt schlicht abschließend, welche Fälle von der Nummer 4 nicht erfasst werden.

Die bisherigen Regelungen werden teilweise gestrichen, da sich die betreffenden Vorgaben im Verwaltungsvollzug als nicht erforderlich erwiesen haben.

Der Regionalrat legt mit ermessensfreier Regelung die Fälle fest, für welche die Nr. 4 nicht gelten soll.

Die im Einzelnen im Text der Nummer 5 in der Anlage 1a der nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Fassung der Sitzungsvorlage für die Juni-Sitzung des Regionalrates 2007 nachzulesenden Fälle dienen dabei der Berücksichtigung der Interessen vorhandener Unternehmen, der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur sowie der räumlichen Konzentration des Abtragungsgeschehens.

Die Stichtagsregelung in den Absätzen 1 und 2 der Nr. 5, dass im Jahr 2006 eine Abtragungstätigkeit stattgefunden haben muss, sichert eine hinreichende Steuerung und gewährleistet Klarheit über die Reichweite der Regelung.

Generell gilt, dass die weiteren Ziele der Raumordnung - z.B. aus den Kapiteln Freiraum und Siedlung des Regionalplans - oder auch bindende fachplanerische Vorgaben und Verbote weiterhin zu beachten sind.

Bezüglich der längerfristigeren Perspektive werden Unternehmen auf im Regionalplan dargestellte oder zukünftig darzustellende Abtragungsbereiche verwiesen. Die Sonderregelungen helfen insoweit bei der zeitlichen Überbrückung.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass erleichternde Regelungen für Erweiterungen zulässigerweise errichteter gewerblicher Betriebe - ohne Bezug zur Rohstoffgewinnung - auch im BauGB (§35 Abs. 4) vorgesehen sind. Die vorgesehenen raumordnerischen Regelungen in Ziel 1 Nr. 5 stellen insofern keine gänzlich neuartige planerische Konzeption dar.

Zum Absatz 1 der Nr. 5

Die Regelung dient der Standortsicherung sowie der Konzentration des Abtragungsgeschehens und der entsprechenden Auswirkungen auf vorhandene Abtragungsstandorte im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Die räumlichen Auswirkungen der Neuregelung in Absatz 1 der neuen Nummer 5 sollen dadurch begrenzt werden, dass ein Anschluss an einen im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten BSAB gegeben sein muss. Neuansätze werden somit vermieden, wodurch etwaige räumliche Belastungen im Sinne von LEP Ziel C. IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 konzentriert und damit begrenzt werden können.

Die Schwelle von 10 Hektar dient ebenso der Begrenzung der räumlichen Auswirkungen. Darüber hinaus soll sie jedoch auch sicherstellen, dass dem Regionalrat bei größeren Erweiterungsvorhaben weiterhin die regionalplanerische Entscheidung zukommt.

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte unternehmerische Handlungsspielraum nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP 86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Die Ausschlussbereiche unter Nr. 5 Absatz 1 d) entspringen dem Bemühen, das Abtragungsgeschehen auf nicht konfliktreiche Bereiche zu begrenzen und regionalplanerisch über BSAB zu steuern. Zur näheren Begründung wird auf die entsprechenden thematischen Ausführungen zu den Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche im Umweltbericht verwiesen. Die verbleibenden Möglichkeiten sind für die Rohstoffgewinnung hinreichend.

Die Kriterien unter d) sind nicht identisch mit den Kriterien für Sondierungsbereiche, da es sich im Wesentlichen um kleinflächige Vorhaben mit tendenziell geringeren Auswirkungen handelt und die anderen Ziele der Raumordnung ergänzend zu beachten sind. Letztere können - ebenso wie weitere fachgesetzliche Regelungen - einer fachrechtlichen Zulassung entgegenstehen. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Ausschlussbereichsregelung gemäß dem letzten Satz von Nr. 5 Absatz 1 d) generell für alle Abtragungsvorhaben gilt und nicht nur für kleinräumige Erweiterungen.

Mögliche Härten für nicht unter die Regelung fallende Fallkonstellationen können ggf. im Rahmen nachfolgender regionalplanerischer Verfahren oder Vorprüfungen geprüft werden. Dies gilt für die gesamte Nr. 5 des Ziels 1.

Zum Absatz 2 der Nr. 5

Der Absatz 2 bezieht sich auf Erweiterungen einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Abtragung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden oder eine entsprechende Abtragungsverfüllung vorgenommen wurde.

Primäres Ziel dieser Regelung ist auch hier die Standortsicherung und Konzentration des Abtragungsgeschehens auf vorhandene Abtragungsstandorte, wobei die Regelung gerade den Interessen kleinerer Unternehmen (bzw. entsprechenden Standortinteressen) stärker als bisher entgegen kommt.

Da jedoch aus raumordnerischer Sicht eine räumliche Konzentration des Abbaus weiterhin erfolgen muss und dementsprechend eine Vielzahl kleinerer Einzelabtragungen zu vermeiden ist, wird der Anwendungsbereich dieser Regelung eng begrenzt in Bezug auf Größe (10 ha mit Stichtagsregelung), Abtragungstatus und Nutznießer (aktiv betrieben in dem im Ziel angegebenen Zeitraum vom Unternehmen (bzw. Rechtsnachfolger), das den fachrechtlichen Zulassungsantrag stellt), sowie räumlicher Bezug (Anschluss an zugelassene Abtragung). Ebenso gilt die Bedingung aus Ziel 1 Nr. 5 Absatz 1 d).

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte Handlungsspielraum einzelner Unternehmen nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte

Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP 86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Zum Absatz 3 der Nr. 5

Der letzte Absatz der bisherigen Nummer 5 entspricht der bisher geltenden Regelung. Da keine Änderung erfolgt, ist eine weitergehende Begründung nicht zwingend erforderlich. Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass auch diese Regelung insbesondere dem Schutz der Standortsicherungsinteressen von Unternehmen sowie der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur und der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens dient.

4.2.3 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1: zusätzliche Nr. 9

Die Änderung betrifft die Aufnahme einer Zielvorgabe zu Sondierungsbereichen für künftige BSAB. Diese sieht u. a. vor, dass die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen unzulässig ist, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. In diesem Kontext ist die Aufnahme einer entsprechenden Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen, in der die betreffenden Sondierungsbereiche abgebildet sind. Fortschreibungen der BSAB sollen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe erfolgen.

Diese Änderung ist – in Verbindung mit der Erläuterungskarte – regionalplanerisch sinnvoll, um die langfristige Rohstoffsicherung noch weiter zu optimieren. Sie sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche und steht insofern im Einklang mit Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 3 des LEP, den §§ 18 und 25 (4) LEPro sowie § 2 (2) Nr. 9 des ROG. Die konkrete Zielformulierung orientiert sich dabei am entsprechenden Wortlaut im § 13 des LPIG. Die Sondierungsbereiche entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht zur Übernahme der entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass BSAB ebenfalls eine entsprechende Sicherungsfunktion für Rohstofflagerstätten übernehmen. Sie enthalten jedoch – im Gegensatz zu Sondierungsbereichen – zusätzlich die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus.

Die von der Auswahl der Sondierungsbereiche berührten kommunalen Interessen werden insbesondere im Rahmen der Beteiligung der Kommunen im Regionalplanänderungsverfahren berücksichtigt.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Verwertungsinteresses eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstückes wird bei Sondierungsbereichen für künftige BSAB im Rahmen der Regionalplanänderung typisierend in die Abwägung eingestellt bzw. konkret, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt

waren. Ergänzend ist auf die Möglichkeit entsprechender Stellungnahmen im Rahmen der Verfahrens- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung zu verweisen.

Im Übrigen muss es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihre weiträumige Sichtweise und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger ferner, das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02).

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht.

Die Kompatibilität der entsprechenden Sondierbereiche mit anderen Planungen und Projekten wurde im Übrigen für die einzelnen Bereiche jeweils separat auf Basis entsprechender vorliegender Daten überprüft und ist aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde gegeben. Hier ist des Weiteren jedoch ebenfalls auf die Möglichkeit ergänzender Stellungnahmen im Rahmen der Verfahrens- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung zu verweisen.

4.2.4 Änderung der textlichen Erläuterungen zu Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1

4.2.4.1 Einführung

Die Änderungen der textlichen Erläuterungen vollziehen im Wesentlichen die beabsichtigten Änderungen der textlichen Ziele nach. Darüber hinaus greifen sie die Ausführungen im Urteil des OVG vom 24. Mai 2006 (20 A 1612/04) zu atypischen Ausnahmefällen auf. Bezüglich der nicht veränderten Teilbereiche der Erläuterungen wurde kein Erfordernis einer Änderung gesehen. Sie sollen daher in der bestehenden Form bestätigt werden.

Besonders hervorzuheben ist jedoch die Aufnahme der Kriterien, die bei der Darstellung neuer BSAB berücksichtigt werden sollen und die überwiegend früheren Beschlüssen des Regionalrates entsprechen. Diese Kriterien sind teils selbsterklärend oder wurden an anderer Stelle – insb. konkret im Umweltbericht - hinreichend thematisiert. Einige sollen jedoch nachfolgend kurz erläutert werden.

Hinzuweisen ist vorab darauf, dass der Rohstoffreichtum des Regierungsbezirks Düsseldorf die Regionalplanung in eine gute Position versetzt. Sie kann im Sinne eines Vorsorgeansatzes Abgrabungen planerisch besser in nicht konfliktreiche Gebiete lenken, als dies möglich wäre, wenn nur noch wenige Lagerstätten zur Aufrechterhaltung der Versorgung vorhanden wären.

Ebenso hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass der Regionalplan in den Vorbemerkungen nähere Ausführungen zum Status von Erläuterungen enthält (Unterpunkt „Die Bedeutung des Gebietsentwicklungsplans“, Nr. 2).

4.2.4.2 Lage im rheinernen Hinterland

Die Beschlusslage des Regionalrates im Regierungsbezirk Düsseldorf sieht eine vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinernen Hinterland zum Schutz der Rheinaue vor. Dies ist planerisch zweckmäßig, insbesondere da das qualitativ herausragende natürliche Landschaftsbild der Rheinaue teilweise schon erheblich und dauerhaft durch Abgrabungsbereiche verändert worden ist und hier eine weitere Überformung zur Bewahrung des naturräumlichen Erbes möglichst vermieden werden soll. Hinzu kommt, dass die Rekultivierung zwar teilweise auch zur Herstellung biologisch wertvoller Bereiche geeignet ist, aber nicht immer dieselben Funktionen hergestellt werden können und zumindest während des langjährigen Abbaubetriebs teilweise erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verzeichnen sind. Dies ist gerade angesichts des in weiten Teilen hohen ökologischen Wertes der Rheinaue problematisch.

Eingeräumt werden muss, dass in der Rheinaue teilweise qualitativ hochwertige Kiese und Sande lagern und oftmals ein umweltschonender Abtransport per Schiff erfolgen könnte. Im Regierungsbezirk Düsseldorf gibt es jedoch qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte, an denen auch ein hinreichend umweltgerechter Abtransport erfolgen kann (bezüglich der Sondierungsbereiche waren regelmäßig keine anderslautenden Einschätzungen zu treffen). Daher ist das Bemühen, vermehrt Abgrabungsbereiche im rheinernen Hinterland zu suchen, in der Abwägung gerechtfertigt. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Politik des Regionalrates seit vielen Jahren gilt. Daher hatten Unternehmen auch genügend Zeit, sich um die Aufnahme rheinerner Standorte als Sondierungsbereich bzw. mögliche spätere BSAB zu bemühen.

Als Rheinaue werden bei dieser Regionalplanänderung mindestens die Überschwemmungsbereiche des Rheins im Regionalplan (GEP 99) angesehen (siehe auch Erläuterungskarte 8a „Vorbeugender Hochwasserschutz“; d.h. bewusst keine weiter reichende naturräumliche Abgrenzung der Rheinaue), da diese zumindest vom Betrachter i. d. R. als Rheinaue im engeren Sinne aufgefasst werden. Eine differenziertere Betrachtung bei Fortschreibungen der BSAB-Darstellungen bleibt jedoch unberührt. Die Bereiche außerhalb der Rheinaue werden als rheinernes Hinterland definiert.

Hinzuweisen ist darauf, dass Abgrabungen in der Rheinaue im Einzelfall, z.B. bei Tieferlegungen des Rheinvorlandes, positive Effekte auf den Hochwasserabfluss haben könnten. Der Effekt von lokalen Abgrabungen, über/in denen bereits zu Beginn des Hochwassers (d.h. vor der besonders kritischen Hochwasserspitze) das Wasser ansteht, ist jedoch i. d. R. gering. Daher ist auch unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes daran festzuhalten, dass neue Abgrabungsbereiche in der Rheinaue in der Regel nicht dargestellt werden sollen. Eine einzelfallbezogene weitere Befassung mit der Thematik und ggf. auch den ökologischen Aspekten der

Vorlandvertiefung (Stichwort Rheinsohlenerosion) bezüglich nachfolgender Auswahlentscheidungen über BSAB-Darstellungen bleibt unbenommen.

Einen Grund für den Verzicht auf eine Aufnahme als Sondierungsbereich stellt die bloße Lage in der Rheinaue nicht dar, d. h. hier kommt es darauf an, ob dort ggf. andere Ausschlussgründe greifen (z. B. Belange gemäß Natura 2000). Vertiefende Betrachtungen (z.B. zu Chancen des Hochwasserschutzes) von eventuellen Sondierungsbereichen in der Rheinaue nach den vorstehenden Maßstäben im Rahmen der Auswahl künftiger BSAB aus Sondierungsbereichen bleiben unberührt.

4.2.4.3 Neuansätze versus Erweiterungen / Wiederaufschlüsse

Es wird vorgesehen, Erweiterungen (auch Wiederaufschlüssen) den Vorrang vor Neuansätzen zu geben. Dies ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll und greift das LEP- Ziel C. IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 auf.

Die nachrangige Behandlung von Neuansätzen erlaubt es, die Belastungen durch Abgrabungen – z.B. Veränderungen des natürlichen Landschaftsbildes, Versiegelungen für Zuwegungen etc. – auf einen kleinen, ggf. vorbelasteten Teil des Regierungsbezirks zu begrenzen und dadurch u. a. die nur noch wenigen von Abgrabungen unberührten Landschaftsbereiche für künftige Generationen zu erhalten. Hinzu kommt, dass die Nachrangigkeit von Neuansätzen i. d. R. zur Begrenzung von Böschungskantenverlusten beiträgt und so auch eine optimalere Lagerstättenausnutzung erlaubt. In gleicher Weise können vielfach zusätzliche gravierende Verschneidungs- und Trennungseffekte vermieden werden. Die Nachrangigkeit von Neuansätzen ermöglicht ferner in vielen Fällen, vorhandene unternehmerische Infrastruktur besser auszunutzen. Ferner lässt sich so oftmals auf geregelte Verkehrsanbindung und Transportsituationen zurückgreifen. Die vorgesehene Konzeption setzt zudem die LEP-Vorgabe C. IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Gestaltungsspielräume um.

Die nachrangige Behandlung von Neuansätzen ist zudem durch den Regionalrat beschlossen worden, so dass die Unternehmen sich in den vergangenen Jahren hierauf einstellen konnten (vgl. z. B. Aufstellungsbeschluss für die 32. Regionalplanänderung Teil A; Anlage 4, Seite 3). Da es im Regierungsbezirk Düsseldorf eine Vielzahl vorhandener Abgrabungsbereiche gibt, die nach einer entsprechenden Regionalplanänderung in verschiedene Richtungen erweitert / wieder aufgeschlossen werden könnten, haben auch alle Unternehmen – inklusive regionsexterner Interessenten – die Möglichkeit ein entsprechendes Interesse bei der Bezirksplanungsbehörde – auch in diesem Regionalplanänderungsverfahren – zur Prüfung anzumelden, so dass der Marktzugang in diesem Sinne hinreichend möglich ist.

Künftige Abgrabungsinteressen und ggf. ergänzende Ausführungen zu Nachfolgenutzungen / möglichem gesellschaftlichem Mehrwert sind im Übrigen schriftlich und mit geeigneten Unterlagen (Karte u. ä.) bei der Bezirksplanungsbehörde anzumelden, damit sie im Zuge von Fortschreibungen der Erläuterungskarte in der Abwägung

berücksichtigt werden können. Sofern ein angemeldetes Interesse nicht mehr besteht, wird ebenfalls um eine entsprechende Information seitens des Anmelders gebeten.

Zu Erweiterungen und Wiederaufschlüssen ist ferner zu sagen, dass hier noch ein qualitativer Unterschied zu sehen ist. Dieser liegt in den tendenziell geringeren Standorterhaltungsinteressen und den eher größeren negativen Umweltauswirkungen von Wiederaufschlüssen begründet.

Wie die Differenzierung zwischen Neuanätzen und Erweiterungen sowie Wiederaufschlüssen im Rahmen dieser Regionalplanänderung vorgenommen wurde, ist in einem Ergänzungstext (Vortext) zur Gesamtbereichstabelle dargelegt.

4.2.4.4 Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall und Berücksichtigung der Konfliktintensität

Ein Grundprinzip von Planung ist, dass alle relevanten Belange hinreichend gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist das Kriterium der Abwägung mit anderen Belangen zu sehen. Das heißt im Übrigen auch, dass die Kriterien nicht zwingend in jedem Fall greifen müssen, insbesondere, wenn keine entsprechenden Alternativen vorhanden sein sollten (z.B. bei besonders seltenen Rohstoffen).

Anteil der BSAB an der Gesamtfläche von Kommunen

Besonders einzugehen ist auf die Angabe des Anteils der BSAB an der Gesamtfläche der Kommunen. Dieser wird in der Gesamtbereichstabelle im Anhang 1 des Umweltberichtes angegeben (Stand: 10/2006). Festzustellen ist zunächst, dass es keinen Maximalwert gibt, ab dem ein entsprechender Anteil einer Darstellung im Regionalplan entgegensteht.

Dennoch ist die entsprechende Beanspruchung der jeweiligen Teilräume in die Abwägung einzustellen, um relative Überlastungen zu vermeiden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass gemäß § 2 Abs. 1 ROG in den Teilräumen ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse geschaffen werden sollen und dass gemäß § 1 Abs. 2 ROG gleichwertige Lebensverhältnisse in den Teilräumen herzustellen sind.

Im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME (Anhang A 28) wird betont, dass das Zusammentreffen reicher Rohstoffpotenziale einerseits sowie erheblichen Eigenbedarfes der Bevölkerung und der rohstoffbasierten Industrie andererseits im dicht besiedelten Raum ein spezifisches Konfliktspektrum in sich trägt. Ferner wird ausgeführt, dass dies in NRW in Teilräumen zwischenzeitlich zu einseitiger räumlicher Überbelastung geführt haben kann. Hier wird explizit der Niederrhein genannt.

Allerdings bringen Abgrabungen nicht nur Belastungen, sondern können auch lokale Chancen bieten, beispielsweise über hochwertige Nachfolgenutzungen oder Beschäftigungs- und sonstige Wirtschaftsimpulse. Ebenso ist festzustellen, dass gerade in den Kommunen mit einem hohen Anteil an BSAB auch die entsprechenden Unternehmen bzw. Unternehmensteile mit ihren Interessen verortet sind.

Dennoch kommt vor dem Hintergrund des Artikels 28 des Grundgesetzes in diesem Spannungsfeld entsprechenden relevanten Planungen aus Städten und Gemeinden mit einem hohen BSAB-Anteil zumindest eine große Bedeutung zu.

Siedlungsstruktur / Infrastruktur

Ein weiteres zu thematisierendes Spannungsfeld ist das zwischen Abgrabungen und im Einzelfall hierzu im Konflikt stehenden siedlungs- und infrastrukturellen Aspekten, insb. in Bezug auf Wohn- und Gewerbebereiche (inkl. entsprechender „Sondierungen für eine mögliche Siedlungsentwicklung“).

Zunächst einmal können insbesondere Abgrabungsbereiche mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer Siedlungserweiterungen, zugehörigen neuen Erschließungsstraßen u.ä. entgegenstehen. Hier besteht dann eine unmittelbare Raumnutzungskonkurrenz (siehe auch bereichsbezogene Angaben in der Gesamtbereichstabelle des Umweltberichtes). Außerdem können die mit Abgrabungen verbundenen Immissionsbelastungen von Belang sein. Dies ist einer der Gründe dafür, warum der Gesamtbereichstabelle Angaben dazu entnommen werden können, welche Interessensbereiche im Umfeld von ASB, GIB und entsprechenden Sondierungsbereichen liegen. Einschränkend ist hierzu jedoch anzugeben, dass in einem möglichen späteren Zulassungsverfahren ohnehin die Einhaltung der jeweils relevanten Grenzwerte vorzusehen ist (z.B. auch über Betriebszeiten oder andere Vorgaben) und darüber hinausgehend bei der BSAB-Auswahl eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgen muss. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Abgrabungen zwar in der Nachfolgenutzung teilweise der Erholung dienen, aber auch zum Verlust siedlungsstrukturell wertvoller Erholungsbereiche führen können.

Eine generelle Festlegung, wann eine Abgrabung siedlungsstrukturell aus welchen Gründen bei einer BSAB-Auswahl nicht zu präferieren ist, kann es aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen und der Vielzahl der Einflussfaktoren nicht geben.

Bezüglich Infrastrukturvorhaben werden bereits im Verfahren der 51. Änderung bei relevanten Vorhaben Lösungen gesucht. Dies geschieht insb. über die Aussparung bestimmter Gebiete von Sondierungsbereichen (z.B. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – WEA). In vielen Fällen besteht ein entsprechendes Konfliktpotential unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe bzw. des Maßstabes des Regionalplans jedoch gar nicht erst. Näheres hierzu steht in der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1 des Umweltberichtes).

4.3 Auswahl und raumordnerische Bewertung der Sondierungsbereiche

Zu Beginn des Prüfverfahrens für die Auswahl der in die Erläuterungskarte Rohstoffe aufzunehmenden Sondierungsbereiche für künftige BSAB stand der gesamte Regierungsbezirk mit allen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk zur Disposition. Aus einer ersten Auswertung von Daten des Geologischen Dienstes zu Verfahrensbeginn wurde dabei deutlich, dass entsprechende Vorkommen in weiten Teilen des Regierungsbezirkes vorhanden sind.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden dann von dieser Gesamtfläche der Rohstoffvorkommen in einer ersten Abwägungsstufe bestimmte Ausschlussbereiche - vorbehaltlich atypischer Bedingungen - ausgenommen (Näheres hierzu - zur Vermeidung von Doppelungen - im Umweltbericht). Es verblieben aufgrund der äußerst umfangreichen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf jedoch große Rohstoffvorkommen außerhalb der Ausschlussbereiche, deren Abbildung in einer Erläuterungskarte im Rahmen einer planerischen Abwägung – unter Berücksichtigung der mit einer Aufnahme in die Erläuterungskarte verbundenen Restriktionen und der durch die Quantität der Bereiche bedingten sehr geringen Abbauwahrscheinlichkeit – nicht zweckmäßig und kaum zu begründen wäre (vgl. insb. Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes).

Im nächsten Schritt wurde deshalb geprüft, für welche Rohstoffvorkommen außerhalb der Ausschlussbereiche konkrete Abbauinteressen (i. d. R. Meldungen von Unternehmen, Wirtschaftsvertretern und Kommunen) bekannt sind, für die auch ansonsten keine weiteren einzelfallbezogenen Ausschlussgründe vorliegen. Durch die Bezugnahme auf entsprechende Interessensbereiche außerhalb konfliktintensiver Bereiche konnte u. a. den Standortsicherungsinteressen Rechnung getragen werden. Vor allem aber sind bekannte Abgrabungsinteressen ein Indiz für die Bereitschaft zur späteren Umsetzung der Planung. Die verbleibenden Bereiche wurden dann noch einmal daraufhin überprüft, ob Indizien dafür bekannt sind, dass keine Lagerstätteigenschaften vorliegen. Entsprechende Bereiche wären dann nicht als Sondierbereiche vorgesehen worden.

Im Ergebnis wurden - unter Beachtung u. a. der relevanten raumordnerischen Vorgaben und fachlichen Bewertungsgrundlagen – geeignete und quantitativ ausreichend große Bereiche identifiziert, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften und unter Berücksichtigung anderer Planungen und Projekte für die Erläuterungskarte Rohstoffe vorgesehen sind und darin als Sondierbereiche für künftige BSAB aufgenommen werden sollen.

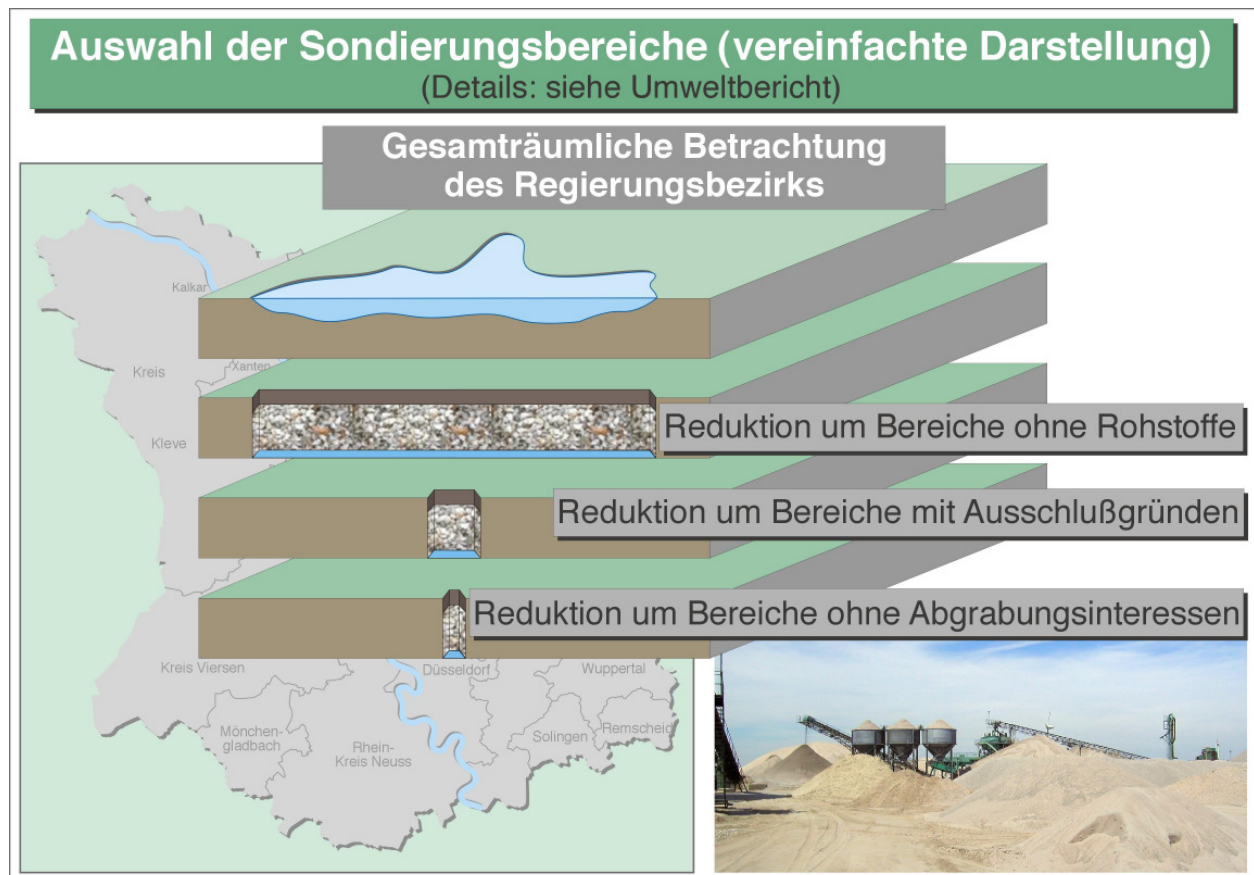
Eine abschließende bereichsbezogene Bewertung des gesellschaftlichen Mehrwertes ist im Rahmen der 51. Änderung ausdrücklich nicht erfolgt. Diesbezüglich wird auf die Auswahlkriterien/Priorisierungskriterien für künftige Fortschreibungen der BSAB verwiesen, wie sie in den neuen Erläuterungen angekündigt werden (in enger Anlehnung an die auf BSAB/Abgrabungsbereiche bezogene Beschlusslage des Regionalrates). Eine Bestätigung eines gesellschaftlichen Mehrwertes ist nicht bereits Voraussetzung für die Aufnahme in die Erläuterungskarte Rohstoffe, da die entsprechenden Konzeptionen in der Regel erst bei einer größeren zeitlichen Nähe zur künftigen Abgrabung hinreichend gereift sind. Die Gesamtbereichstabelle enthält daher zu dem Thema nur informatorische, planerisch nicht abschließend bewertete Hinweise. Dies ist auf dieser Verfahrensstufe hinreichend.

Anzumerken ist lösgelöst von der Thematik raumordnerischer Vorgaben, dass es der generellen gesellschaftlichen Akzeptanz und der räumlichen Einbettung von

Abgrabungsvorhaben dienlich erscheint, wenn Abgrabungsunternehmen, die in Sondierbereichen abgraben wollen, die Möglichkeit nutzen, ihre Projekte beispielsweise in Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften und Umweltverbänden im Sinne eines gesellschaftlichen Mehrwertes zwischenzeitlich weiterzuentwickeln. Die Zielsetzungen können hier divergieren (Wettbewerb der Ideen).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die aktuellen Bestrebungen am Niederrhein einzugehen, den Bereich Agro-Business perspektivisch auszuweiten. Hierzu könnten Kommunen und Unternehmen in Einzelfällen auch ausloten, inwieweit neben den ansonsten gängigen Nachfolgenutzungen bei großflächigen Trockenabgrabungen auch energetisch optimierte Funktionsanordnungen für landschaftlich eingepasste Unterglasbetriebe (oder andere wirtschaftliche Folgenutzungen) in Frage kommen.

Nähere Einzelheiten und Begründungen zur Alternativenprüfung, zum Umfang der Bereiche und der Bereichsauswahl sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



5. Geplantes weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, insbesondere den §§ 14, 20 und 21 LPIG, in Verbindung mit der Planverordnung zum LPIG.